



GZ: FA13A-11.10-69/2008-9

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Ggst.: Flughafen Graz Betriebs GmbH,  
8073 Feldkirchen;  
Erweiterung des Flughafens Graz-Thalerhof  
durch einen „Schnellabrollweg C“;  
UVP- Feststellungsverfahren.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 3. Februar 2009

**Flughafen Graz**  
**„Schnellabrollweg C“**  
**Marktgemeinde Feldkirchen**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# Bescheid

## Spruch

Es wird festgestellt, dass für die Erweiterung des Flughafens Graz - Thalerhof in der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz durch Bau und Betrieb des „Schnellabrollweges C“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 4 und 7, 3a Abs 3 und 6 i.V.m. Anhang 1 Z 14 Spalte 3 lit. g. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008.
- § 1 Z. 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II 483/2008.

### Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die **Flughafen Graz Betriebs GmbH** in 8073 Feldkirchen bei Graz, Flughafenstraße 51, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| a) für diesen Bescheid   | € | 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den<br>2 eingereichten Unterlagen á € 5,60 | € | 11,20 |

**Gesamt:** € 22,50

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

---

**Hinweis:**

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	1 x	€	21,80	für das Gutachten der GfL
	1 x	€	3,60	für die Techn. Beschreibung „Rollweg C“
	1 x	€	13,20	für das Ansuchen vom 6. 10. 2008

**Gesamtsumme € 38,60**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

**Begründung:**

**A) Verfahrensgang:**

1. Mit der Eingabe vom 6. Oktober 2008 hat die Flughafen Graz Betriebs GmbH., vertreten durch die Rechtsanwälte Fellner Wratzfeld & Partner, Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, den Antrag auf Feststellung, ob für die geplante Flughafenerweiterung durch einen „Schnell-abrollweg C“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Das Vorhaben „Schnellabrollweg C“ stellt sich gemäß den antragsgegenständlichen Projektunterlagen (Technische Beschreibung des Rollweges „C“ und Gutachten der GfL - Gesellschaft für Luftverkehrsforschung mbH in Berlin vom 29. 8. 2008) wie folgt dar:

- Auf dem bestehenden Betriebsgelände des Flughafens Graz in der Gemeinde Feldkirchen bei Graz soll ein neuer Schnellabrollweg „C“ gebaut und betrieben werden. Der geplante Schnellabrollweg „C“ verläuft zwischen den bereits vorhandenen Rollwegen „D“ und „B“; er wird im Westen an die bestehende Piste 17C/35C und im Osten an das bestehende Vorfeld anknüpfen. Der neue Rollweg „C“ besteht aus mehreren Segmenten: einem pistennahen Kurvenbereich, einem geradlinigen Abschnitt und einer erneuten Kurve. Durch die Errichtung des „Schnellabrollweges C“ soll das bestehende Rollwegesystem erweitert werden.

2. Zur Klärung der Sachverhaltsfrage, ob durch die Änderung des bestehenden Flugplatzes in Form der Errichtung und des Betriebes des Rollweges „C“ in der projektsgemäß dargestellten Art und Weise eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen zu erwarten ist, wurde eine sachverständige Stellungnahme aus dem Fachgebiet Luftfahrttechnik eingeholt, in der - gestützt auf das von ihm als plausibel und nachvollziehbar bewertete Gutachten der GfL - folgendes im Wesentlichen ausgeführt wird:

*Im Gutachten der GfL wird festgestellt, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Kapazität des Pistensystems aufgrund der Errichtung des Schnellrollweges „C“ und einer möglichen Erhöhung der Flugbewegungen auszuschließen ist. Im Detail wird im Gutachten der GfL dazu ausgeführt, dass die Errichtung des zusätzlichen Schnellabrollweges zu einer Verringerung der Bahnbelegungszeit und einer Erhöhung der betrieblichen Flexibilität und damit auch zu einer geringfügigen Erhöhung der Kapazität führen wird. Ziel der Maßnahmen ist es jedoch nicht, die Flugbewegungen zu erhöhen, sondern zu Zeiten hoher Auslastungen Verspätungen zu vermeiden. Zur voraussichtlichen Zunahme von Flugbewegungen im Prognosezeitraum von 5 Jahren stützt sich das zitierte Gutachten auf Statistiken der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft sowie der Austro Control GmbH und die daraus resultierenden Prognosen und kommt zum Ergebnis, dass mit einem Zuwachs der Flugbewegungen von 1 - 2 % pro Jahr zu rechnen sein wird. Es wird plausibel dargestellt, dass dieses Wachstum an Flugbewegungen auch mit den derzeit bestehenden Rollwegen bewältigt werden kann, da die derzeitige praktische Kapazität noch nicht ausgeschöpft wird.*

*Dies wird durch Aufzeichnungen belegt, wonach der derzeitige Koordinationseckwert von 14 Bewegungen pro Stunde zu keiner Zeit erreicht wurde.*

*Aufgrund dieser Argumentation kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Bau des Schnellabrollweges „C“ zu keiner Erhöhung der Flugbewegungen im Prognosezeitraum von 5 Jahren kommen wird.*

**3.** Im Rahmen des ParteienghÖrs/AnhÖrungsrechtes gaben das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (siehe OZ 5), die UmweltsnwtÄn für das Land Steiermark (siehe OZ 6) und die rechtsfreundliche Vertretung der Projektwerberin (siehe OZ 7) jeweils Stellungnahmen ab.

**3.1.** Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan erhob keine EinwÄnde gegen die geplante Erweiterung des Flughafens Graz-Thalerhof durch einen „Schnellabrollweg C“. Durch das geplante Bauvorhaben komme es zu keiner mehr als geringfügigen Auswirkung auf das Schutzgut Wasser, wobei darauf hinzuweisen sei, dass das geplante Vorhaben sich innerhalb eines Grundwasserschongebiets zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Kalsdorf, LGBl. Nr. 92/1990 (+ Novellen) befinde und ein besonders schonungsvoller Umgang mit der Ressource Grundwasser wÄhrend der Bau- und Betriebsphase notwendig sei. Zudem wird ausdrÖcklich auf die im oben erwÄhnten Gesetzesblatt angeführten unzulÄssigen MaÖnahmen und TÄtigkeiten hingewiesen.

**3.2.** Die UmweltsnwtÄn fÖhrt in ihrer Stellungnahme aus, dass sich - aufgrund der ErhÖhung der Flugbewegungen von 1 – 2% pro Jahr - fÖr den relevanten Zeitraum der kommenden 5 Jahren eine Zunahme um jedenfalls von mehr als 3,125% ergebe und daher der Schwellenwert iSd § 3a Abs 5 UVP-G entgegen den AusfÖhrungen der rechtsfreundlichen Vertretung der Konsenswerberin (im Feststellungsantrag) überschritten werde. Das Gutachten GfL beruhe bezÖglich der Argumentation des fehlenden Kausalzusammenhanges auf einer Information eines Vertreters der Konsenswerberin und sei offenbar nicht empirisch abgesichert. Zudem sei die UmweltsnwtÄn nicht überzeugt, dass die prognostizierte Zunahme an Flugbewegungen jedenfalls und unabhÄngig von gegenstÄndlichen MaÖnahmen eintreten werde, da keine Informationen vorliegen, welche die KapazitÄt steigernden MaÖnahmen in den letzten 5 Jahren gesetzt worden seien, sodass auch nicht festgestellt werden kÖnne, ob es insgesamt zu einer ErhÖhung der Flugbewegungen um 12,5% gekommen sei.

**3.3.** Die rechtsfreundliche Vertretung der Flughafen Graz Betriebs GmbH replizierte zur Stellungnahme der Umweltschützerin mit dem Hinweis, es gehe im Rahmen der Beurteilung gemäß §3a Abs 5 UVP-G 2000 nicht um die Frage, innerhalb welchen Zeitraumes der Schwellenwert gemäß Z 14 Anhang 1 UVP-G 2000 erreicht werden müsse, sondern darum, dass die beantragte Kapazität mindestens 25% des Schwellenwertes erreichen müsse, damit die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden (einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung) mit einzuberechnen seien. Schwellenwert in diesem Sinne sei aber die in Anhang 1 angegebene Größe von 12,5%. In diesem Zusammenhang spiele daher das Kriterium des Fünfjahres-Zeitraumes keine Rolle, weshalb auch nicht relevant sei, ob und inwieweit innerhalb eines solchen Zeitraumes die Schwelle von 3,125% überschritten werde. Diese Schwelle sei eben nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu überschreiten, sondern lediglich der Schwellenwert von 12,5%. Der fehlende Kausalzusammenhang zwischen Baumaßnahme und prognostizierter Zunahme an Flugbewegungen laut Gutachten GfL beziehe sich überdies nicht auf eine Information der Vertreter der Konsenswerberin, sondern ergebe sich diese Aussage - wie dem Kapitel 6 des Gutachtens zu entnehmen ist - hinreichend und objektiv unabhängig von den Aussagen der Vertreter des Flughafens.

Auch sei die von der Umweltschützerin begehrte Kenntnis der kapazitätssteigernden Maßnahmen der letzten fünf Jahre nicht relevant. Das Vorhaben erreiche nämlich die relevanten 25% des Schwellenwertes nicht; nur im Falle des Erreichens bzw des Überschreitens könnten die Kapazitätsausweitungen der letzten fünf Jahre überhaupt eine Rolle spielen.

**B) die erkennende Behörde hat erwogen:**

**1.** Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G hat die Behörde auf Antrag ua. des Projektwerbers/der Projektwerberin festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

2. Das verfahrensgegenständliche Vorhaben befindet sich hinsichtlich der Luftschadstoffe PM10 und Stickstoffdioxid in einem belasteten Gebiet der Kategorie D gemäß § 1 Z 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II 483/2008.

3. Die Errichtung des Rollweges im bestehenden Flughafenareal ist demnach unter Anhang 1 Z 14 Spalte 3 lit g des UVP-G 2000 zu subsumieren: „Änderungen von Flugplätzen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, D oder E, wenn dadurch eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorseglern im Motorflug oder Hubschraubern) um mindestens 12,5% in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist.“

4. Gemäß § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Der Tatbestand ist nach der Judikatur (vgl. US vom 12.3.2002, 6A/2002/2/19-01 - „Wiener Neustadt Ost IV“) dann erfüllt, wenn ein Kausalzusammenhang zwischen antragsgegenständlicher Maßnahmen und Erreichen bzw. Überschreiten des Schwellenwertes als zumindest sehr wahrscheinlich angenommen werden kann . Wörtlich führt der Umweltsenat dazu aus:

*„So kann das bloß faktische Erreichen einer bestimmten Anzahl von Flugbewegungen für sich alleine noch kein ausreichender Grund sein, davon auszugehen, dass ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt werden müsste. Vielmehr muss zwischen den beantragten bzw. bereits durchgeführten Maßnahmen und dem Erreichen von gesetzlich vorgesehenen Schwellenwerten ein kausaler Zusammenhang, wenn schon nicht als gesichert, so doch zumindest als sehr wahrscheinlich angenommen werden können. Dies wird jedoch dann nicht der Fall sein, wenn auch/oder andere mögliche Ursachen dazu beitragen können, dass es zu entsprechenden Kapazitätsausweitungen kommt.“*

Weiters hält der Umweltsenat im zitierten Bescheid fest, *„dass weder die Pistenänderung mit Errichtung der Stoppflächen, noch die Neuanlage und Befestigung der Rollwege als Maßnahmen zu beurteilen sind, die zu einer nennenswerten Erhöhung der Flugbewegungen*

*geführt haben“, sowie an anderer Stelle: „Die Befestigung der Rollwege erhöht die Attraktivität eines Flugplatzes, nicht aber dessen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Abwicklung des Flugbetriebes“.*

Die somit entscheidungswesentliche Frage, ob die Änderung des bestehenden Flugplatzes in Form der Errichtung und Betrieb des Rollweges C in der projektgemäß dargestellten Art und Weise eine – im kausalen Zusammenhang stehende - Erhöhung der Flugbewegungen mit sich bringt, kann mit der gutachtlichen Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen für Luftfahrttechnik zweifelsfrei verneint werden:

Der Amtssachverständige für Luftfahrttechnik stellt in seiner gutachtlichen Stellungnahme ausdrücklich fest, dass ein Kausalzusammenhang zwischen einer Erhöhung des Pistensystems aufgrund der Errichtung des „Schnellabrollweges C“ und einer Erhöhung der Flugbewegungen auszuschließen ist. Für die prognostizierten Kapazitätsausweitungen (Zunahme von Flugbewegungen von 1 - 2 % pro Jahr im Prognosezeitraum von 5 Jahren, gestützt auf Statistiken der Flughafen Graz Betriebsgesellschaft sowie der Austro Control GmbH) wurde plausibel dargestellt, dass dieses Wachstum an Flugbewegungen auch mit den derzeit bestehenden Rollwegen bewältigt werden kann, da die derzeitige praktische Kapazität noch nicht ausgeschöpft wird.

Diese Erkenntnis stützt sich auf das Gutachten der LfG ( Berlin). Dieses Gutachten führt aus, dass die Errichtung eines weiteren Schnellabrollweges zu einer Verminderung der Bahnbelegungszeit führt. Daraus folgend ergibt sich somit eine erhöhte betriebliche Flexibilität, die wiederum auch zu einer geringfügigen Erhöhung der Kapazität führen wird. Vorrangiges Ziel jedoch ist es, nicht eine Erhöhung der Flugbewegungen zu erreichen, sondern zu Zeiten von hohen Auslastungen Verspätungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Der Einfluss der Erweiterung des Rollwegsystems auf die wirtschaftliche Gesamtsituation des Flughafens ist zudem als eher gering einzustufen, da der Flughafen Graz im internationalen Streckennetz als „einfacher Knotenpunkt“ definiert wird. Für diese Flughäfen nimmt die Infrastruktur eine eher untergeordnete Bedeutung ein. In diesem Zusammenhang ist es nahezu auszuschließen, dass eine Fluggesellschaft eine Destination aufwertet bzw. in ihr Streckennetz aufnimmt, wenn die bestehende Infrastruktur lediglich um einen Schnellabrollweg erweitert wird.

5. Aufgrund der fehlenden Kausalität zwischen der Errichtung des „Rollweges C“ und der Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen - und somit der Nichterfüllung eines wesentlichen Tatbestandsmerkmals des § 3a Abs 1 Z 2 UVP-G - ist die Regelung des § 3a Abs 5 UVP-G 2000 (Zusammenrechnung der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten 5 Jahre, Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes der aktuellen Änderung) nicht entscheidungsrelevant. Auf die Argumente der Umweltsenat und die Gegenargumente der rechtsfreundlichen Vertretung zu Fragen der Überschreitung des Schwellenwertes bzw. der Berechnung der 25%-Bagatellgrenze muss daher nicht eingegangen werden.
6. Somit war für das gegenständliche Erweiterungsvorhaben festzustellen, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.
7. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker

**Ergeht an:**

1. die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH., 1010 Wien, Schottenring Nr. 12, als Vertreter der Flughafen Graz Betriebs GmbH, unter Anschluss eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltschlichterin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C\_UA.20-208/08;
3. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Projektmanagement Verfahrensführung Flughäfen, Radetzkystraße Nr. 2, 1031 Wien;
4. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Radetzkystraße Nr. 2, 1031 Wien;
5. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel Nr. 85, 8021 Graz, z.Hd. Herrn Mag. Paul Haberl;
6. die Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz, Triesterstraße Nr. 57, 8073 Feldkirchen bei Graz, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise;
7. das Wasserrechtsreferat, im Hause, z.Hd. Herrn Dr. Thomas Weihs;

**nachrichtlich an:**

8. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte, zu GZ.: FA19A 77Fe5-2004/176;
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uwp@umweltbundesamt.at](mailto:uwp@umweltbundesamt.at) ;
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
11. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).
12. die Fachabteilung 17B, per email, zur Erfassung in der Bescheidendatenbank,